

**Sozialenzykliken**, zusammenfassende Bez. für die päpstl. /Enzykliken, die sich in Ausübung der Sorge um den Menschen als /Person u. Ebenbild Gottes (/Gottebenbildlichkeit) (vgl. /*Centesimus annus* [CA] 1 13 53–62) mit den sittl. Erfordernissen wirtschaftl. u. gesellschaftl. Systeme, Strukturen, der Steuerung v. Entwicklungen u. dem Agieren gesellschaftl. Subjekte befassen. Im engeren Sinn zählen dazu die Enzykliken /*Rerum novarum* Leos XIII. (1891), /*Quadragesimo anno* Pius' XI. (1931), /*Mater et Magistra* (1961 [MM]) u. /*Pacem in terris* (1963) Johannes' XXIII., /*Populorum progressio* Pauls VI. (1967 [PP]), /*Laborem exercens* (1981 [LE]), /*Sollicitudo rei socialis* (1981 [SRS]) u. *Centesimus annus* (1991) Johannes Pauls II. In unmittelbarer sachl. Nähe zu diesen Dokumenten, aber im Genus der Verlautbarung u. in der Verbindlichkeit anders qualifiziert, stehen die Pastoralkonstitution /*Gaudium et spes* des Vat. II (1965), der Apost. Brief /*Octogesima adveniens* (1971), das Schlußdokument der ersten nachkonziliären Bf.-Synode *De iustitia in mundo* (1971), das Apost. Schreiben /*Evangelii nuntiandi* (1975) Pauls VI. sowie einige Ansprachen zu soz. Themen Pius' XII. aus den Jahren des 2. Weltkriegs u. der Zeit danach (/Katholische Soziallehre).

Miteinander verbunden sind die eigtl. S. dadurch, daß die jeweils späteren auf die vorausgegangenen (insbes. die erste, *Rerum novarum*) ausführlich Bezug nehmen, sie in Erinnerung rufen, würdigen u. an sie anschließen. Der inneren Referenzierung entspricht das äußere Schema, nach dem alle S. nach *Rerum novarum* (mit Ausnahme v. *Pacem in terris*) aufgebaut sind: Auf eine ausführl. Zusammenfassung bzw. aktualisierende Relecture der früheren S. folgt ein Teil mit Präzisierungen u. Weiterführungen der früher behandelten Themen. Daran schließt sich ein Teil an (der eigentlich innovative), der aktuelle soz. Fragestellungen aufgreift u. ihre Herausforderungen unter dem Blickwinkel der Gerechtigkeitsverpflichtung darlegt. Der Anspruch auch auf innere Einheit sämtl. S. wird am massivsten durch die Metaphern eines „Lehrgebäudes“ (MM 220, CA 5) bzw. „gefüges“ (KatKK 2422) erhoben, weniger stark (weil offener) durch die nähere Bestimmung der Zusammengehörigkeit als „Kontinuität u. Erneuerung“ (vgl. CA 3 50 61 f.). Eine andere Weise, die innere Zusammengehörigkeit der S. in diesen selbst z. Ausdr. zu bringen, besteht darin, sie an der Beurteilung der mit soz. Nöten verbundenen gesellschaftl. Zustände im Bezug auf ein Defizit an Gerechtigkeit festzumachen. Die Bez. „soziale Frage“ wird dann nicht mehr nur ausschließlich für die

klass. /soziale Frage des 19. Jh. verwendet, sondern steht auch für repräsentative gesellschaftl. Probleme der Ggw. (MM 9 122–211; PP 3; LE 2-2 3-1 3-2; SRS 14), die einerseits das Menschenbild tangieren u. andererseits in ursächl. Zshg. mit der wirtschaftlich-industriellen Entwicklung stehen. Die solcherart charakterisierten Probleme sind mit der Aufforderung an die Organe des Staates u. an die gesellschaftl. Akteure verbunden, mit polit. Mitteln Verbesserungen bzw. Lösungen anzustreben.

Die S. verstehen sich als Ergebnisse der Ausübung des kirchl. Lehramts. Nach einer seit *Quadragesimo anno* (41) immer wieder aufgegriffenen Formulierung bezieht sich die Zuständigkeit der Kirche für Ges., Politik, Wirtschaft u. Handel „nicht auf Fragen techn. Art“ (das meint insbes.: auf Befunde über empir. Tatsachen, auf kausale Zusammenhänge u. auf die Effektivität v. Lösungen), sondern nur auf das – aber gleichzeitig auf all das –, „was auf das Sittengesetz Bezug hat“. Im Blick auf die Schwierigkeit, diese Abgrenzung in den konkreten, heute in aller Regel komplexen Fragen durchzuführen, u. auf das damit gegebene Risiko falscher Einschätzungen u. untaugl. Empfehlungen unterscheiden die jüngeren S. zw. versch. Stufen der Verbindlichkeit, je nachdem, ob es sich um „Grundsätze für die Denkweise“, „Normen für die Urteilsbildung“ od. „Direktiven für die Praxis“ handelt (z. B. SRS 3 41; KatKK 2423; vgl. auch GS 42 sowie CA 43).

Die unvermeidl. Allgemeinheit u. Abstraktheit der S., die sich seit *Pacem in terris* ganz ausdrücklich an „alle Menschen guten Willens“ richten, u. ihr stark auf das Papstamt zentrierter doktrinäer Charakter, der die vorbereitende u. sozial implementierende Rolle v. Sozial-/Verbänden, wiss. Reflexion in /Sozialethik, Wirtschafts- u. Sozial-Wiss. sowie der Rezeption in Kirche u. Öffentlichkeit außer Acht läßt, haben in jüngerer Zeit die Frage entstehen lassen, ob S. auch in Zukunft die wichtigste Form kirchl. Sozialverkündigung sein können. Zumindest ist ein neuer, ergänzender Weg im Bemühen vieler nat. u. regionaler Ortskirchen zu erkennen, die Trad. des kirchl. Sozialdenkens für ihre jeweiligen Länder u. deren gesellschaftl. u. wirtschaftl. Verhältnisse u. Sorgen fortzuschreiben (z. B. Dokumente der Generalversammlungen v. /Medellín 1968 u. /Puebla 1979, Beschlüsse der Würzburger /Synode 1975). Einen weiteren Neuanfang stellt der Versuch dar, möglichst viele Gläubige, Gemeinden u. Gruppen am Entstehungs- u. Beratungsprozeß v. Dokumenten zu beteiligen, die kirchl. Positionen zu bestimmten gesellschaftl. Fragen verbindlich u. konkret formulieren zu wollen (z. B. sog. Wirtschaftshirtenbrief der Bf. der USA 1986, sog. Sozialwort für eine Zukunft in Solidarität u. Gerechtigkeit 1997 u. die diversen Schlußtexte des /Konziliären Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung).

Die theologiegesch., polit. u. ekklesiolog. Bedeutung der bisherigen S. kann nicht leicht überschätzt werden. Sie trugen, schon früh in den Ländern Europas u. des Westens, später dann in den postkolonialen Entwicklungsländern u. in jüngster Zeit auch in Osteuropa, z. Klärung bei, daß der Staat nicht nur eine Wächterfunktion hinsichtlich der

Rechtsordnung u. des Schutzes der Freiheit des einzelnen hat, sondern gleichermaßen auch eine Wohlfahrtsfunktion (Sozialstaatlichkeit). Theologisch stellten sie außer Zweifel, daß die Sorge für /Gerechtigkeit in der Organisation gesellschaftl. Zusammenlebens ein genuines Anliegen des chr. Glaubens in seiner Praxis wie in seiner theol. Reflexion ist. Hinsichtlich der eigenen soz. Realität v. Kirche halfen sie zu bestimmen, was Aufgabe einer dem ganzheitl. Heil des Menschen verpflichteten Kirche in einer modernen, nicht mehr unter kirchl. Führung stehenden u. verfassungsrechtlich formierten Ges. sein kann.

Texte: Lateinisch in den jeweiligen Jahrgängen v. ASS bzw. AAS; dt. u. a.: Texte z. kath. Soziallehre, hg. v. Bundesverband der KAB Dtl.s. Bornheim–Kevelaer <sup>8</sup>1992.

Lit.: **StL** 7 4, 1250–57 (A. Rauscher). – **O. v. Nell-Breuning**: Soziallehre der Kirche. Erläuterungen der Lehramtl. Dokumente. W <sup>2</sup>1978; **K. Gabriel–W. Klein–W. Krämer** (Hg.): Die gesellschaftl. Verantwortung der Kirche. D 1988; **W. Kerber** (Hg.): Kath. Ges.-Lehre im Überblick. F 1991; **J. Müller–W. Kerber** (Hg.): Soz. Denken in einer zerrissenen Welt. Fr 1991; **A. Anzenbacher**: Chr. Sozialethik. Pb 1997.

KONRAD HILPERT